



Grundsätze zur Leistungsvereinbarung

(Stand: 6. März 2012)



Grundsatz

Im Sinne von § 5 des kantonalen Pflegegesetzes sorgen die Gemeinden für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen.

Diesem gesetzlichen Auftrag kommt die Stadt Opfikon nach, indem sie mit dem Spitex-Verein Opfikon-Glattbrugg im November 2011 eine Leistungsvereinbarung abschloss. Die darin festgehaltenen Dienstleistungen decken die unterschiedlichen Bedürfnisse der Einwohner nach ambulanter Krankenpflege mehrheitlich ab.

Zusätzlich Leistungsvereinbarungen mit weiteren ambulanten Pflegeorganisationen werden nur abgeschlossen, wenn diese Dienstleistungen erbringen, welche der Spitex-Verein Opfikon-Glattbrugg nicht zu leisten vermag.

Vor dem Abschluss einer solchen Leistungsvereinbarung werden die Verantwortlichen des Spitex-Vereins Opfikon-Glattbrugg jeweils um eine Stellungnahme ersucht.

Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung bedingt die Zustimmung des Spitex Vereins Opfikons.

Es besteht eine Informationspflicht gegenüber den Verantwortlichen des Spitex-Vereins Opfikon in der Periode der Leistungserbringung.

Weitere Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind:

- Die Zusammenarbeit basiert auf den jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen.
- Die ambulante Pflegeorganisation stellt den Aufgaben entsprechend, fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Es sind sowohl generelle als auch fallbezogene Leistungsvereinbarungen möglich.
- Die ambulante Pflegeorganisation stellt die Einhaltung nachfolgender Leitlinien sicher:
 - Branchenleitbild der Schweizer Non-Profit-SPITEX des Spitex Verband Schweiz vom Mai 1999
 - Qualitätsmanual des Spitex Verbandes Schweiz
 - Hygienerichtlinien der Zentralstelle Spitex Zürich
 - Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Institutionen vom 5.12.2007

Opfikon, 6. März 2012

Präsidialabteilung

